



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

24. AUG. 1989

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	7. 6. - GER 9. SP
Datum:	29. AUG. 1989
Verteilt	Z. B. 1989 Ros

*S. Pöschner*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
DDr. Krohn  
Landesamtsdirektor-StellvertreterFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

...  
...  
...  
...  
...



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-213/194-1989

2285

24.8.1989

Mag. Uta Franzmair

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über  
die veterinärmedizinischen Bundesanstalten geändert wird;  
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 79.001/4-VII/10/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Unabhängig vom vorliegenden Gesetzentwurf wird aber auf die Probleme bei der Gebühreneinhebung anlässlich der periodischen Untersuchungen für die Bang-, Leukose- und IBR/IPV-Proben hingewiesen.

Für den Untersuchungstierarzt wird es immer schwieriger, diese Laborgebühren für die Bundesanstalt einzuheben. Für die Bang-, Leukose- und IBR/IPV-Proben beträgt die Laborgebühr S 51,-- je untersuchtes Tier. Diese Summe wird vom Tierbesitzer als hohes Honorar für den Tierarzt interpretiert und trägt zu einer wesentlichen Verschlechterung der Beziehungen zwischen dem Tierarzt und den betroffenen Bauern bei. Auch aus steuertechnischen Gründen ergeben sich für den untersuchenden Tierarzt erhebliche Probleme.

Für die oa. Untersuchungen sollten daher die Bundesanstalten selbst die Gebühren beim Besitzer des Tieres einheben.

- 2 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



DDr. Krohn

Landesamtsdirektor-Stellvertreter